



Kanton Zürich
Baudirektion
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Festlegung des Gewässerraums

- im vereinfachten Verfahren
- im nutzungsplanerischen Verfahren
- im Projektfestsetzungsverfahren
(Wasserbauprojekte)



1. Zweck des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt soll den betrauten Planungs- und Ingenieurbüros und den Bauverantwortlichen in den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Festlegung des Gewässerraums im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren bieten.

**Zudem werden die Anforderungen für Gewässer-
raumfestlegungen im Rahmen von Wasserbau-
projekten aufgezeigt.**

2. Ausgangslage



Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Der Gewässerraum kann eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden. Auch im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 Planungs- und Baugesetz (PBG) kann die Festlegung des definitiven Gewässerraums nach Art. 41a und 41b GSchV beantragt werden. Zudem kann der Gewässerraum im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 21 der Wasserverordnung (WSV) bzw. im Verfahren gemäss §§ 29–32 des Wassergesetzes (WsG) festgelegt. Das vorliegende Merkblatt gliedert sich in die vier folgenden Kapitel:

- Ausscheidung des Gewässerraums im Allgemeinen (Kapitel 3)
- Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren (Gewässer von lokaler Bedeutung) (Kapitel 4)
- Festlegung des Gewässerraums bei nutzungsplanerischen Verfahren (Kapitel 5)
- Festlegung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten (Kapitel 6)



Verfahren für die Festlegung des Gewässerraums

3. Die Ausscheidung des Gewässerraums im Allgemeinen

Grundsätzlich ist der Gewässerraum beidseitig gleichmässig zum Fliessgewässer anzuordnen.

Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Dies gilt insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen gemäss § 22 der Wasserschutzverordnung (WsV).

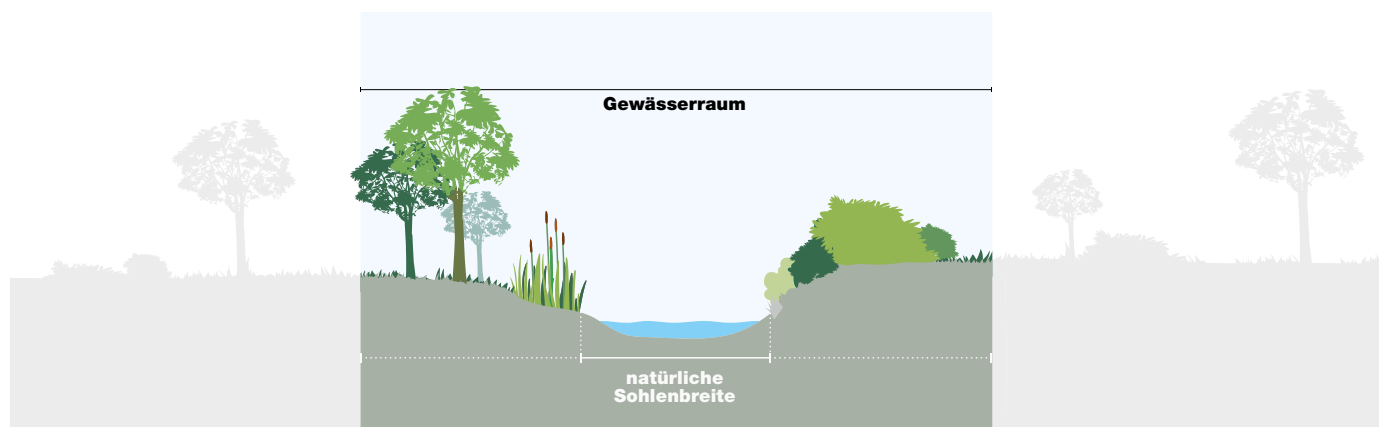
Natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)

Die Gerinnesohle eines Fliessgewässers umfasst jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird und deshalb keine Vegetation aufweist. Für die Festlegung des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite massgebend (Art. 41a GSchV). Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet.

Die aktuelle Gerinnesohlenbreite und die Breitenvariabilität können mit Hilfe der Karte «Gewässer-Ökomorphologie» unter dem Thema Wasser im kantonalen GIS-Browser bestimmt werden (www.gis.zh.ch). Damit die Breitenvariabilität angezeigt wird, muss der betreffende Gewässerabschnitt angeklickt werden. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite wird unter dem Eintrag «Breite Gewässersohle» angezeigt. Ergänzend wird diese mit dem Katasterplan und / oder durch eine Messung vor Ort überprüft.

Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (GSB) aufgrund der Breitenvariabilität

Breitenvariabilität	natürliche Sohlenbreite
ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 1
eingeschränkt	aktuelle GSB x 1.5
keine (fehlende Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 2



Ausscheidung des Gewässerraums

	Natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum
Fliessgewässer, offen und eingedolt Art. 41a Abs. 2 GSchV	weniger als 2 m 2 Meter bis 15 Meter mehr als 15 Meter	11 Meter 2.5 x nat. GSB + 7 Meter kantonale Vorgabe
Fliessgewässer in nationalen und kantonalen Schutzgebieten Art. 41a Abs. 1 GSchV	weniger als 1 m 1 Meter bis 5 Meter mehr als 5 Meter	11 Meter 6 x nat. GSB + 5 Meter nat. GSB + 30 Meter
Stehende Gewässer (Seen, Weiher) Art. 41b GSchV	Wasserfläche > 0.5 ha	15 Meter ab der Uferlinie

Für das genaue Vorgehen bei der Ausscheidung des Gewässerraums ist die «Informationsplattform Gewässerraum» (www.gewaesserraum.ch) zu berücksichtigen.

Abweichungen vom Normmass

Verkleinerung des Gewässerraums

(Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV)

Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (§ 22 WsV)

Vergrösserung des Gewässerraums

(Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV)

- Schutz vor Hochwasser
- Raum für Revitalisierung
- überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Gewässernutzung

4. Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren

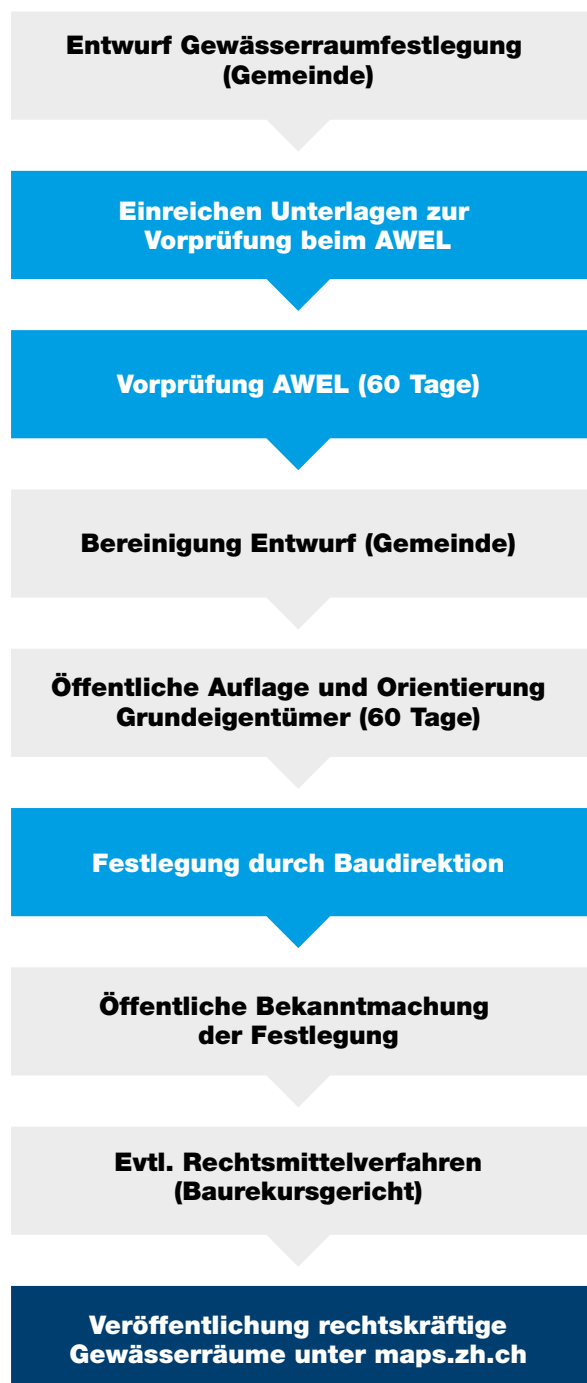
4.1 Allgemeines

- Die Gemeinden erarbeiten ihre Gewässerraum-Planung nach inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion (§ 11 WsV).
- Der Kanton hat dazu eine Prioritätenordnung mit einem Zeitplan erarbeitet.
- Sofern sich die Gemeinde aus wichtigen Gründen nicht an den Zeitplan halten kann oder eine Festlegung im Rahmen einer BZO-Revision angestrebt wird, ist das AWEL zu kontaktieren (vgl. Kap. 5).

4.2 Ablauf des Verfahrens

Vereinfachtes Verfahren

Festlegung Gewässerraum nach § 16 ff. WsV



4.3 Erläuterungen zum Verfahren

- Die Gemeinde reicht dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungs- und Reservezonen zur Vorprüfung ein.
- Der Entwurf umfasst einen Plan und einen technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt.
- Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Papierform einzureichen und zusätzlich in elektronischer Form an gewaesserraum@bd.zh.ch zu richten.
- Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) prüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen (§ 16 Abs. 3 WsV).
- Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL.
- Die Gemeinde legt den Entwurf der Gewässerraumfestlegung während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt (§ 18 Abs. 1 WsV).
- Die Gemeinde informiert die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich über den Beginn der öffentlichen Auflage. Die Gemeinde kann zusätzlich eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchführen (§ 18 Abs. 3 WsV).
- Gegen den Entwurf der Gewässerraumfestlegung kann jedermann Einwendungen erheben (§ 18 Abs. 4 WsV).
- Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden. Die Unterlagen für die Festsetzung sind dem AWEL in ausreichender Anzahl vorzulegen, drei Dossiers verbleiben bei der Baudirektion.
- Die Gemeinde macht die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich auf (§ 20 WsV).
- Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan im kantonalen GIS-Browser dar (§ 26 WsV).

4.4 Anforderungen an die Unterlagen

Die Anforderungen richten sich nach der «Informationsplattform Gewässerraum»: www.gewaesserraum.ch

5. Festlegung des Gewässerraums in nutzungsplanerischen Verfahren nach PBG

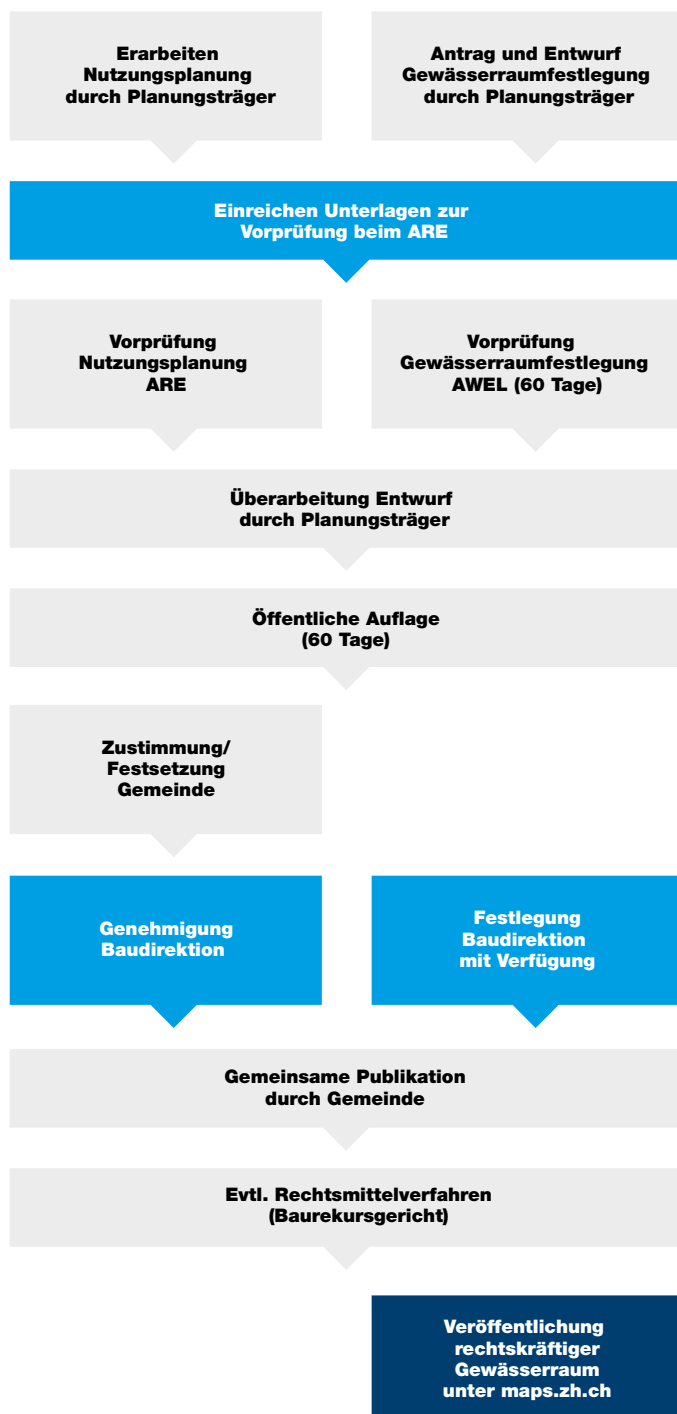
5.1 Allgemeines

- Anwendung in Sondernutzungsplanungen bei starker Einschränkung der Überbaubarkeit des Planungssperimeters.
- In (Teil-)Revisionen der BZO bei hohem Koordinationsbedarf mit der Gewässerraumfestlegung (Ein-/Umzonung entlang Gewässer, Überarbeitung Gewässerabstandslinien etc).

5.2 Ablauf des Verfahrens

Nutzungsplanerisches Verfahren

Festlegung Gewässerraum
nach § 12 ff. WsV



5.3 Erläuterungen zum Verfahren

- Die Gewässerraumfestlegung kann im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 PBG beantragt werden (§ 12 WsV).
- Im Rahmen von Quartierplanverfahren ist eine Gewässerraumfestlegung nicht möglich.
- Der Planungsträger erstellt einen Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht.
- Im erläuternden Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung zum Nutzungsplan sind ausserdem die wesentlichen Inhalte der Gewässerraumfestlegung in zusammengefasster Form darzulegen. Darüber hinaus ist ein Eintrag im Planwerk als Informationsinhalt vorzunehmen.
- Für die Vorprüfung sind die Unterlagen zum nutzungsplanerischen Verfahren und die Festlegung des Gewässerraums zusammen beim Amt für Raumentwicklung (ARE) einzureichen. Die Unterlagen sind in elektronischer Form gemäss der Checkliste: "Unterlagen für die Vorprüfung" des Amtes für Raumentwicklung (ARE) einzureichen.
- Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) prüft die Rechtmässigkeit und die Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen (§ 13 WsV).
- Der Planungsträger überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL.
- Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung wird zusammen mit dem Nutzungsplan während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 14 Abs. 1 WsV) und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Gleichzeitig werden die vom Gewässerraum betroffenen Nachbargemeinden angehört.
- Gegen den Entwurf der Gewässerraumfestlegung kann jedermann Einwendungen erheben (§ 14 Abs. 4 WsV).
- Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden. Die Unterlagen für die Festsetzung sind dem AWEL in ausreichender Anzahl vorzulegen, drei Dossiers verbleiben bei der Baudirektion. Bei privaten Gestaltungsplänen ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zudem eine Rechnungsadresse anzugeben.
- Die Gemeinde macht die Festlegung des Gewässerraums zusammen mit dem Nutzungsplan und dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion öffentlich bekannt (§ 20 Abs. 2 WsV).
- Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan im kantonalen GIS-Browser dar (§ 26 WsV).

5.4 Anforderungen an die Unterlagen

5.4.1 Technischer Bericht

Im technischen Bericht sind folgende Themen zu bearbeiten:

- Ausgangslage: Auskunft über das nutzungsplanerische Verfahren, im Rahmen dessen der Gewässerraum festgelegt wird.
- Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen:
 - Gewässerschutzgesetz (GSchG)
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV)
 - Wasserververordnung (WsV)
 - Wassergesetz (WSG)
- Bestimmung des Gewässerraums (unterteilt in offene und eingedolte Abschnitte):
 - Es ist aufzuzeigen, wie der Gewässerraum bemessen wurde (vgl. Kapitel 3).
 - Es ist zu prüfen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erhöht werden muss (Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV).
 - Wird der Gewässerraum nicht beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet oder wird ein verkleinerter Gewässerraum festgelegt, ist dies zu begründen (§ 22 Abs. 2 WsV und Art. 41a Abs. 4 GSchV).
 - Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist entsprechend darzulegen. Dies gilt sowohl für eingedolte als auch für offene Gewässer.

- Soll auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, ist nachzuweisen, dass keine Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz) betroffen sind.
- Betroffene Fruchtfolgeflächen sind mit einer Flächenbilanz und einer Plandarstellung auszuweisen (vgl. Rundschreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung: «Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum» vom 4. Mai 2011).
- Beschreibung, wie die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt wurden (§ 12 Abs. 3 Bst. b WsV).

5.4.2 Plan der Gewässerraumfestlegung

- Für den Gewässerraum-Plan gelten spezifische Darstellungsvorgaben. Zudem ist ein Musterdatensatz zu verwenden (www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch).
- Der Planungsträger reicht dem AWEL, zusammen mit den Unterlagen zur Vorprüfung sowie, bei Änderungen an den Geometrien der Gewässerräume, im Laufe des weiteren Verfahrens einen GIS-Datensatz der Gewässerräume bei gewaesserraum@bd.zh.ch ein.

6. Festlegung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten

6.1 Ablauf des Verfahrens



6.2 Erläuterungen zum Verfahren

- Im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss §§ 29-32 WsG ist auch der Gewässerraum festzulegen (§ 21 WsV).
- Für die Festlegung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten sind durch das projektierende Ingenieurbüro neben den Unterlagen zum Wasserbauprojekt auch ein separater Plan und ein technischer Kurzbericht zum Gewässerraum zu erstellen.
- Für die Prüfung und kantonale Vernehmlassung des kompletten Wasserbauprojektes inkl. Unterlagen zum Gewässerraum ist das Projekt dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Allenfalls sind Projektanpassungen vorzunehmen.
- Das komplette Wasserbauprojekt inkl. Plan und dazugehörigem Kurzbericht zum Gewässerraum wird durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 30 Abs. 1 WsG).
- Zu den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Einsprachen nehmen die Gemeinde und das AWEL, Abteilung Wasserbau, Stellung und führen allenfalls eine Einspracheverhandlung durch.
- Die zuständige Behörde setzt das Wasserbauprojekt samt Gewässerraum fest. Mit der Projektfestsetzung wird auch über allfällige Einsprachen entschieden. Der Entscheid ist anfechtbar (§ 31 Abs. 5 WsG).

6.3 Anforderungen an die Unterlagen

6.3.1 Technischer Bericht

In einem separaten technischen Kurzbericht zum Gewässerraum (nicht Bestandteil des üblichen technischen Berichts zum Wasserbauprojekt) sollen Angaben erfolgen zu:

- Ausgangslage: Angaben zum Wasserbauprojekt allgemein
 - Gesetzliche Grundlagen: Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV), Wassergesetz (WsG) und Wasserverordnung (WsV).
 - Bestimmung des Gewässerraums (unterteilt in offene und eingedolte Abschnitte):
 - Es ist aufzuzeigen, wie die Breite des Gewässerraums hergeleitet wurde (vgl. Kapitel 3).
 - Es ist zu prüfen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV sowie anderer überwiegender Interessen des Natur und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erhöht werden muss (Art. 41a Abs. 3 GSchV).
 - Wird der Gewässerraum nicht beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet oder wird ein verkleinerter Gewässerraum festgelegt, ist dies zu begründen (§ 22 WsV und Art. 41a Abs. 4 GSchV). Dies gilt auch für Eindolungen. In diesem Zusammenhang sind auch Wiedereindolungen zu begründen, da diese nur unter engen Voraussetzungen erlaubt sind (Art. 38 Abs. 2 GSchG).
 - Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist entsprechend darzulegen. Dies gilt sowohl für eingedolte als auch für offene Gewässer.
 - Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums:
 - Je nach Projekt ist dabei auf Art. 41c Abs. 1 bis 6 GSchV Bezug zu nehmen.
 - Betroffene Fruchtfolgeflächen sind mit einer Flächenbilanz und einer Plandarstellung auszuweisen (vgl. Rundschreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung: «Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum» vom 4. Mai 2011).
 - Beschreibung, wie die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einbezogen wurden bzw. wie das rechtliche Gehör gewährt wird.
- Für den technischen Kurzbericht zum Gewässerraum kann als Hilfestellung unter www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch ein Muster abgerufen werden.

6.3.2 Plan der Gewässerraumfestlegung

- Für den Gewässerraum-Plan gelten spezifische Darstellungsvorgaben. Zudem ist ein Musterdatensatz zu verwenden (www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch).
- Mit der Einreichung des Wasserbauprojekts und der Gewässerraumunterlagen für die Prüfung und die kantonale Vernehmlassung reicht das projektierende Ingenieurbüro einen GIS-Datensatz der Gewässerräume bei gewaesserraum@bd.zh.ch ein. Sollten sich im Laufe des Verfahrens Änderungen an den Geometrien der Gewässerräume ergeben, senden die Planer die aktualisierten GIS-Daten erneut an gewaesserraum@bd.zh.ch.

Rechtsgrundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Wassergesetz (WsG; LS 724.1)
- Wasserverordnung (WsV; LS 724.11)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)

→ Informationsmaterialien und Merkblätter
(vgl. www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch
und www.gewaesserraum.ch)

Kontakt

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Abteilung Wasserbau
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Telefon: 043 259 32 24
E-Mail: wasserbau@bd.zh.ch
www.wasserbau.zh.ch

September 2018 (revidiert Mai 2026)

